



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herr
Konrad Duffy
c/o Bürgerbewegung Finanzwende e. V.
Motzstraße 32
10777 Berlin

k.duffy. [REDACTED]@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL vb5@bmf.bund.de

DATUM 23. März 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Unterlagen zum Urteil I R 2/12 des BFH vom 16.4.2014**

BEZUG Ihr Antrag vom 17. Februar 2020

GZ **V B 5 - O 1319/20/10066**

DOK **2020/0257175**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Duffy,

in Ihrer Anfrage vom 17. Februar 2020 an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) stellen Sie nachfolgenden Antrag nach § 1 IFG. Dabei bitten Sie um Übersendung nachfolgender amtlicher Informationen:

„Alle Unterlagen im BMF zu dem Verfahren des Bundesfinanzhofes welches mit dem Urteil vom 16.4.2014, I R 2/12, zu sog. cum/ex-Geschäften und dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums beim Handel mit Aktien endete.

Ganz besonders bitte ich Sie um folgende Dokumente:

- 1) Die Stellungnahme des BMF in dem Verfahren.*
- 2) Die Stellungnahme des Gutachters Prof. Schön für das genannte Verfahren.*
- 3) Den Gerichtsbescheid des 1. Senats für das genannte Verfahren.*

Alle Angaben zum konkreten Steuerpflichtigen sollen bitte geschwärzt werden.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Was eine amtliche Information ist, bestimmt sich nach § 2 Nummer 1 IFG. Danach handelt es sich bei einer amtlichen Information um jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, welche nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören ausdrücklich nicht dazu. Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen können Ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden, denn sie beziehen sich auf einen steuerlichen Einzelfall, der zwar öffentlich bekannt geworden ist, aber dennoch dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegt. Das Steuergeheimnis des § 30 AO begründet eine Geheimhaltungspflicht i. S. d. § 3 Nummer 4 IFG. Es erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person (vgl. Schoch; § 3, Rn. 243). Zu den vom Steuergeheimnis geschützten Verhältnissen zählt bereits die Tatsache der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens als solches sowie sämtliche Maßnahmen, die von Beteiligten, von Finanzbehörden oder von Dritten in einem konkreten Verwaltungsverfahren getroffen wurden.

Konkret steht § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. § 30 AO Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a AO Ihrem Begehren entgegen. Sie begehren amtliche Informationen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem BFH-Verfahren I R 2/12 stehen. Zwar wurde das Urteil anonymisiert veröffentlicht, dennoch sind verschiedene Presseartikel erschienen, welche die Beteiligten des Verfahrens konkret benennen. Damit könnte selbst durch Schwärzung aller personenbezogenen Daten nicht ausgeschlossen werden, dass Rückschlüsse auf konkrete

geschützte steuerliche Verhältnisse ermöglicht werden. Damit ist es nicht sinnvoll möglich, Ihnen Zugang zu gewähren, ohne zugleich gegen das Steuergeheimnis nach § 30 AO zu verstoßen. Da ein Rechtfertigungsgrund für eine zulässige Offenbarung im Sinne des § 30 Absatz 4 AO Ihnen gegenüber ebenfalls nicht vorliegt, lehne ich Ihren Antrag ab.

Zu II.

Die Ablehnung Ihres Antrags erfolgt gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.